



# Reglement Elternrat Schule Uitikon

## Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Grundsätze
3. Ziele
4. Organisation
5. Wahlen
6. Aufgaben
7. Abgrenzungen
8. Infrastruktur & Finanzen
9. Haftung
10. Reglementänderungen
11. Inkrafttreten

## 1. Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf Artikel 54 & 55 des Volksschulgesetzes und Artikel 65 der Volksschulverordnung erlässt die Schulpflege Uetikon vorliegendes Reglement zur Elternmitwirkung:

Information und Zusammenarbeit

*§54. <sup>1</sup> Schulbehörden, Lehrpersonen und Eltern arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.*

*<sup>2</sup> Die Eltern werden regelmässig über das Verhalten und die Leistungen ihrer Kinder informiert. Sie informieren ihrerseits die Lehrpersonen oder die Schulleitung über das Verhalten ihrer Kinder und über Ereignisse in deren Umfeld, soweit dies für die Schule von Bedeutung ist.*

Mitwirkung im Allgemeinen

*§55. Das Organisationsstatut gewährleistet und regelt die Mitwirkung der Eltern. Bei Personalentscheidungen und methodisch-didaktischen Entscheidungen ist die Mitwirkung ausgeschlossen.*

*§ 65. <sup>1</sup> Das Organisationsstatut regelt die Form der allgemeinen Mitwirkung der Eltern.*

*<sup>2</sup> Die Eltern oder eine Vertretung der Eltern werden bei der Erarbeitung des Schulprogramms angehört. Das Organisationsstatut kann weitergehende Mitwirkungsrechte einräumen.*

*<sup>3</sup> Die Eltern können nicht zur allgemeinen Mitwirkung verpflichtet werden.*

*<sup>4</sup> Die Schule stellt den Eltern zur Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte unentgeltlich Räume zur Verfügung.*

## 2. Grundsätze

Die Grundsätze der Elternmitwirkung bilden:

- Im Zentrum steht das Wohl der Schülerinnen und Schüler.
- Der Elternrat ist konfessionell, politisch sowie kulturell neutral und unabhängig.
- Alle Informationen werden vertraulich behandelt.
- Die Mitarbeit der Eltern im Elternrat ist freiwillig und ehrenamtlich.

### **3. Ziele**

Der Elternrat Uitikon verfolgt das Ziel einer konstruktiven, vertrauensvollen und offenen Zusammenarbeit zwischen den Eltern, den Lehrpersonen, der Schulleitung, der Schulpflege und allen anderen an der Schule tätigen Personen. Er fördert und pflegt das gegenseitige Verständnis zwischen Eltern und Schule, im Wesentlichen durch:

- Gegenseitige Anerkennung und Wertschätzung, respektvollen Umgang und beidseitige Verbindlichkeit.
- Regelmässige Kontakte und Austausch von Informationen zwischen Eltern und Schule.
- Eigene Aktivitäten und Projekte des Elternrats zur Bereicherung des Schulalltages.
- Organisation von Informationsanlässen.
- Unterstützung bei Anlässen und Projekten der Schule.
- Vernetzung der Eltern.
- Nutzung der vorhandenen Ressourcen in der Gemeinde.

### **4. Organisation**

Die Gesamtheit der Eltern der Schülerinnen und Schüler an der Schule Uitikon wird durch den Elternrat vertreten. Der Elternrat wiederum setzt sich aus allen gewählten Klassendelegierten zusammen.

Jede Klasse hat in der Regel zwei Klassendelegierte im Elternrat. Finden sich keine Klassendelegierten in einer Klasse, ist diese Klasse im laufenden Schuljahr nicht im Elternrat vertreten.

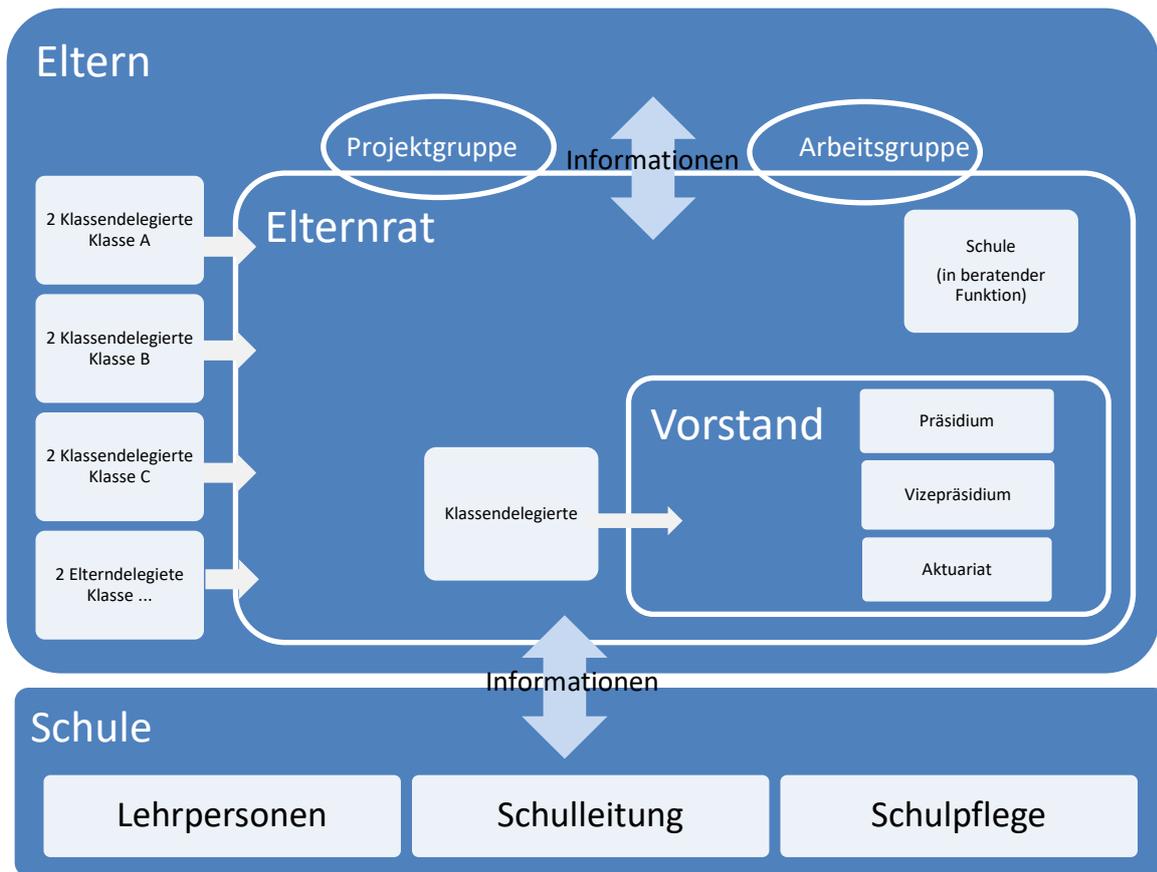
Der Elternrat wählt aus seiner Mitte den Vorstand, der aus 3 Mitgliedern besteht: Präsidium, Vizepräsidium und Aktuariat. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Elternrat trifft sich mindestens 2x pro Jahr.

Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Elternrats werden mit einfachem Mehr gefasst. Jedes Mitglied des Elternrates besitzt eine Stimme.

Der Elternrat kann Arbeits- und Projektgruppen bilden. Diese treffen sich nach Bedarf.

Mindestens eine Schulvertretung (Schulleitung oder Lehrperson) nimmt an den Sitzungen des Elternrats in beratender Funktion teil. Ergänzend kann auch ein Mitglied der Schulpflege an den Sitzungen teilnehmen.



## 5. Wahlen

Mitarbeitende der Schule und Mitglieder der Schulpflege sind als Klassendelegierte nicht wählbar.

Die Wahl der Klassendelegierten in jeder Klasse erfolgt spätestens bis zu den Herbstferien, anlässlich des ersten Elternabends im neuen Schuljahr.

Der amtierende Elternrat ist, vertreten durch eine Arbeitsgruppe, für die Durchführung der Wahlen zuständig. Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Arbeitsgruppe werden durch den neugewählten Elternrat definiert.

Die Wahl gilt für ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.

Bei bis zu zwei Kandidierenden erfolgt eine stille Wahl. Bei mehr als zwei Kandidierenden kommt es zu einer geheimen Wahl.

Bei einem Stufenwechsel oder falls es keine Klassendelegiertenperson gibt, führt die zuständige Arbeitsgruppe die Klassendelegiertenwahl durch.

Die gewählten Klassendelegierten haben die Möglichkeit, die Wahl für das kommende Jahr selber durchzuführen oder die zuständige Arbeitsgruppe damit zu beauftragen.

## 6. Aufgaben

### Klasseneltern

- treffen sich auf Einladung der Klassenlehrperson, in der Regel am ersten Elternabend des neuen Schuljahres, und wählen ihre Klassendelegierten (idealerweise 2 Personen) in den Elternrat;
- bringen ihre Anliegen über die Klassendelegierten in den Elternrat ein und können bei der Umsetzung von Projekten/Anlässen mitwirken.

### Klassendelegierte

- vertreten Anliegen, die die ganze Klassenelternschaft betreffen, und Vorschläge der Klasseneltern gegenüber den Lehrpersonen und im Elternrat;
- treffen sich einmal pro Semester mit den Klassenlehrpersonen und tauschen sich über Anliegen, die die ganze Klassenelternschaft betreffen, aus. Die beiden Treffen finden im Oktober/November sowie im Mai/Juni statt. Bei Bedarf melden sich die Klassendelegierten, um weitere Gesprächstermine zu vereinbaren. Die Gesprächsinhalte sind beiderseits vertraulich zu behandeln;
- unterstützen die Klassenlehrpersonen bei Bedarf;
- nehmen an Sitzungen des Elternrats teil und arbeiten dort führend in Projekt- und Arbeitsgruppen mit;
- sorgen für einen zeitnahen Informationsfluss zwischen Klasseneltern und dem Elternrat wie auch der Schule.

### Elternrat

- wählt den Vorstand aus seinen Reihen;
- erhält von der Schulleitung das Schulprogramm (mehrjährig) zur Anhörung vorgelegt;
- regt im Rahmen des Jahresprogrammes Projekte und Arbeitsgruppen an und greift im Austausch mit den Klassenlehrpersonen aktuelle Themen, wie z.B. Elternbildung, auf;
- behandelt selbständig Anliegen, welche die Schule, die Mehrheit der Klassenelternschaft oder den Elternrat betreffen;
- unterstützt die Schule bei der Organisation und Durchführung von Schulanlässen;
- plant Informationsveranstaltungen für die Elternschaft und ausserschulische Anlässe für Schülerinnen und Schüler der Schule Utikon.

### Vorstand

- organisiert und leitet die Sitzungen des Elternrates;
- nimmt Anliegen und Anträge auf, welche durch Klassendelegierte, Schulleitung, Klassenlehrpersonen, Schülerrat oder Schulpflege an ihn herangetragen werden;
- setzt gegebenenfalls Arbeits- und Projektgruppen für spezielle Themen ein und überwacht diese;
- nimmt bei Bedarf ohne Stimmrecht an der Schulkonferenz teil;
- besteht aus:
  - Präsidium*
    - beruft die Sitzungen des Elternrates ein und bereitet diese vor;
    - ist in Verbindung mit Schulpflege/Schulleitung/Vertretung Lehrpersonen und nimmt bei Bedarf in beratender Funktion bei Sitzungen der Lehrpersonen (Schulkonferenz), Schulpflege und/oder Schulleitung teil;
    - kann Anträge an die Schulpflege stellen;
    - hat bei Stimmgleichstand im Elternrat den Stichentscheid.

### *Vizepräsidium*

- unterstützt das Präsidium in seinen Aufgaben;
- vertritt es im Falle von Abwesenheit;
- ist für die Erstellung des Jahresbudgets zuständig und führt die Kasse.

### *Aktuariat*

- führt das Protokoll der Elternratssitzungen;
- verwaltet die Kontaktdaten des Elternrates sowie der Klasseneltern;
- ist zuständig für den Versand von allgemeinen Informationen aus dem Elternrat.

### Schulleitung

- gewährleistet den Informationsfluss zwischen Schule und Elternrat;
- trifft sich in regelmässigen Abständen, zusammen mit Vertretungen der Schulpflege, mit dem Vorstand des Elternrats;
- hat im Elternrat eine beratende Funktion, kein Stimmrecht;
- informiert Eltern von neueintretenden Schülerinnen und Schülern über den Elternrat;
- involviert den Elternrat bei der Erstellung des Schulprogramms.

### Vertretung Schule

- trägt Anliegen der Schule in den Elternrat;
- bedient den Vorstand des Elternrats zeitnah mit den Einladungen und Protokollen der Schulkonferenz.

### Vertretung Schulpflege

- gewährleistet den Informationsfluss zwischen Schulpflege und Elternrat;
- trifft sich in regelmässigen Abständen, zusammen mit Vertretungen der Schulleitung, mit dem Vorstand des Elternrats;
- hat im Elternrat eine beratende Funktion, kein Stimmrecht;
- ist neutrale Anlaufstelle bei Konflikten zwischen Elternrat und Schulleitung.

### Klassenlehrpersonen

- laden die Klassendelegierten einmal pro Semester zum Austausch über Anliegen, die die ganze Klassenelternschaft betreffen ein. Die beiden Treffen finden im Oktober/November sowie im Mai/Juni statt;
- Bei Bedarf melden sich die Klassenlehrpersonen, um weitere Gesprächstermine zu vereinbaren;
- Die Gesprächsinhalte sind beiderseits vertraulich zu behandeln.

### Arbeitsgruppen/Projektgruppen

- werden bei Bedarf durch den Elternrat einberufen oder aufgelöst;
- Arbeits- und Projektgruppen setzen sich aus Klassendelegierten und Eltern zusammen. Falls nötig können externe Spezialisten in beratender Funktion mit einbezogen werden. Die Leitung der Arbeits- und Projektgruppen übernimmt ein Mitglied des Elternrates;
- Arbeitsgruppen sind feste Einheiten innerhalb des Elternrates für wiederkehrende Veranstaltungen, Aufgaben, Aufträge etc.;
- Projektgruppen werden für einmalige, zeitlich abgrenzbare Aufgaben, Anfragen usw. gebildet.

## 7. Abgrenzungen

Auf folgende Bereiche hat der Elternrat keinen Einfluss und ist nicht zuständig:

- a. Lehrplan, Lernziele und Lehrmittel
- b. Gestaltung des Unterrichts, respektive methodisch-didaktische Fragen
- c. Stundenpläne, Klassen- und Gruppenzuteilungen
- d. Anstellung, Beurteilung und Führung der Lehrpersonen
- e. Bewältigung individueller Schulprobleme einzelner Schülerinnen und Schüler
- f. Individuelle Probleme zwischen Schülerinnen und Schülern und Lehrpersonen
- g. Individuelle Probleme zwischen Eltern und Lehrpersonen
- h. Einzelinteressen von Eltern

Werden die Klassendelegierten mit den hier aufgelisteten Themen konfrontiert, verweisen sie die Eltern je nach Sachlage in erster Instanz an die Klassenlehrpersonen und in zweiter Instanz an die Schulleitung.

## 8. Infrastruktur & Finanzen

Dem Elternrat stehen für Sitzungen und Veranstaltungen kostenlos Schulräume zur Verfügung. Der Elternrat kann die schulische Infrastruktur (Kopierer, Papier, Porti usw.) und die Informationskanäle der Schule kostenlos nutzen (Website, Elternbriefe etc.).

Die Schule stellt dem Elternrat angemessene finanzielle Mittel für seine Aktivitäten und Veranstaltungen zur Verfügung. Der Vorstand erstellt dafür ein Budget mit den für das folgende Kalenderjahr geplanten Projekten und reicht dieses bis spätestens Mitte Juni bei der Schulverwaltung ein.

Die Aktivitäten und Veranstaltungen des Elternrats sind grundsätzlich kostenfrei. Es können Beiträge für Konsumationen verlangt werden. Der Erlös daraus soll in erster Linie die Unkosten decken oder für im Voraus bestimmte und von der Schulpflege bewilligte Aktivitäten verwendet werden.

Allfälliges Sponsoring ist durch die Schulpflege bewilligen zu lassen. Es sind in jedem Fall die verbindlichen Bestimmungen des Volksschulgesetzes und des Finanzreglements des Kantons Zürich zu Drittmitteln zu beachten:

*§ 67. <sup>1</sup> Die Unterstützung der Schule durch Dritte ist zulässig, soweit diese keinen Einfluss auf den Schulbetrieb nehmen können und die zur Verfügung gestellten Mittel nur ergänzenden Charakter haben.*

*<sup>2</sup> Die Herkunft der Mittel darf dem Ansehen der Volksschule und deren Zweck nicht widersprechen.*

*<sup>3</sup> Die Schulpflege meldet der Direktion grössere Zuwendungen.*

*§ 19. <sup>1</sup> Finanzielle Unterstützungen durch Dritte dürfen zweckgebunden sein. Weitere Bedingungen sind unzulässig. Dritte dürfen in der Schule nicht unangemessen für sich oder das von ihnen betriebene Geschäft werben.*

*<sup>2</sup> Zuwendungen von Dritten, deren Produkte mit den Zielen der Volksschule nicht vereinbar sind, oder deren Namen von der Allgemeinheit mit solchen Produkten in Verbindung gebracht werden, sind unzulässig.*

Die offiziellen E-Mail-Adressen für den Vorstand werden von der Schule bereitgestellt. Der Elternrat entscheidet zwecks effizienter Kommunikation über die Vergabe zusätzlicher E-Mail-Adressen. Die Schule stellt den Klassendelegierten einen geeigneten Zugang auf die ICT-Plattform und eine Ordner-Struktur zur Verfügung.

Der Auftritt des Elternrates nach Aussen, sei es in elektronischer oder physischer Form, lehnt sich an denjenigen der Schule Uitikon an, hat sich aber davon klar zu unterscheiden und ist durch die Schulpflege – auch im Falle von Änderungen – genehmigen zu lassen.

## **9. Haftung**

Grundsätzlich haftet die Schulgemeinde für Personen- oder Sachschäden, welche ein Mitglied des Elternrates einem Dritten (z.B. einem Kind) in Ausübung amtlicher Verrichtungen widerrechtlich zufügt (§§ 2 – 4 i.V.m. § 6 Haftungsgesetz; LS 170.1).

In Fällen nicht amtlicher Tätigkeit wie auch bei Grobfahrlässigkeit oder Vorsatz haftet der Verursacher oder die Verursacherin.

Die Schule Uitikon tritt in Absprache mit dem Elternrat bei dessen Veranstaltungen als Veranstalterin auf.

Die Schulpflege stellt sicher, dass der Elternrat in die Deckung der Haftpflichtversicherung eingeschlossen ist.

## **10. Reglementänderungen**

Das Reglement wurde unter der Leitung des Elternforums in Zusammenarbeit mit Vertretern der Schule Uitikon erarbeitet und von der Schulleitung geprüft.

Der Elternrat überprüft das Reglement regelmässig auf dessen Relevanz (Auftrag, Funktion, Gültigkeit und Aktualität).

Änderungen dieses Reglements können von allen involvierten Personen beantragt werden und unter Mitwirkung des Elternrates veranlasst werden. Nach deren ordentlichen Verabschiedung durch die Versammlung des Elternrates müssen diese von der Schulpflege genehmigt werden.

## **11. Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde am 6. Juli 2020 von der Schulpflege bewilligt. Es tritt per 1. August 2020 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.